

Benutzungssatzung

für das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. gültigen Fassung, und der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H., Seite 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 02.02.1994 (GVOBl. Schl.-H., Seite 119) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ ist in erster Linie gedacht zur Freizeit und Erholung nicht kommerzieller Art für unsere Bürger und Gäste in Hanerau-Hademarschen und Umgebung. Die Sportanlagen stehen für schulische und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Auf Antrag kann das gemeindeeigene Gelände „Auf den Bergen“ für kommerzielle, sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

§ 2

Nutzung

1. Die Gemeinde stellt die in § 1 aufgeführte Einrichtung in den von der Schulleitung und den Sportvereinen geltend gemachten Zeiten für schulische und sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Die Anträge auf Nutzung gem. § 1 (2) sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit und zu welchem Zweck das Gelände benutzt werden soll. Die Genehmigung wird vom Bürgermeister schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
 - b) vor der Zulassung zur Benutzung hat der Antragsteller diese Benutzungssatzung schriftlich anzuerkennen und sich gegebenenfalls zur Zahlung des Entgelts zu verpflichten;
 - c) die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen entscheidet über die Zulassung von Verkaufsständen. Vorrang haben die örtlichen Gewerbetreibenden.
4. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 3

Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung für die Nutzung des Geländes kann unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
2. Die Genehmigung kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden, wenn der Benutzer oder zu ihm gehörende Personen vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen.

Die Aufsichtsperson oder sonstige zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort vom Gelände zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet die Gemeinde.

§ 4

Benutzungsvorschriften

1. Alle Veranstalter haben Sorge zu tragen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleibt.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter das Gelände geordnet zu übergeben. Andernfalls wird eine Firma beauftragt, zu Lasen des Veranstalters.
3. Bei Veranstaltungen mit Besuchern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Besucher nur die, für sie vorgesehenen Teile des Geländes betreten und die Benutzungssatzung eingehalten wird.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

1. Der Bürgermeister, sein Stellvertreter sowie die sonst von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht auf dem gesamten Gelände aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die einzelnen Veranstalter. Der Veranstalter hat selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihre Unterschrift diese Benutzungssatzung anerkennen.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

1. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Geländes und seiner Zugänge seinen Mitarbeitern, den Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des überlassenen Geländes einschl. der Zugänge und Zufahrtswege.
2. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen einschl. der Zugänge und Zufahrtswege entstehen. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit im Einzugsbereich dieser Veranstaltung zu sorgen. Er hat Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Besuchern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 7
Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des gemeindeeigenen Geländes wird durch eine Gebührensatzung geregelt.

§ 8
Bekanntgabe

Der Veranstalter macht den Inhalt dieser Benutzungssatzung vor Betreten des Geländes bekannt.

§ 9
Bezeichnung

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, 12.01.1997

Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Der Bürgermeister

gez. Gähje